



**Vergabekammer
bei der Bezirksregierung
Münster**

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Fassadensanierungsarbeiten im Kloster Dalheim

VK 16/08

der Firma

XX
XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XX

Verfahrensbevollmächtigte

XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen den

XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Verfahrensbevollmächtigte

XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beigeladene

Firma XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Verfahrensbevollmächtigte

XX
XXXXXXXXXXXXXt
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat die Vergabekammer nach mündlicher Verhandlung am 12.09.2008 durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Dipl.-Ing. Hartmann

am **25. September 2008** beschlossen:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt
2. Die Kosten der Vergabekammer werden auf xxxx € festgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten der Vergabekammer.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb in einem nicht offenen Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb die Sanierung einer denkmalgeschützten, barocken Klosteranlage in einem europaweiten Verfahren nach der VOB/A aus. Der geschätzte Auftragswert für die Gesamtbaumaßnahmen soll nach dem Vortrag der Antragsgegnerin ca. 8,6 Mio. € brutto betragen. Im Streit standen die Vergabe eines Auftrages zur Fassadensanierung mit einem Wert von ca. xxxxxxxx €.

Die Antragstellerin beanstandete den bereits ohne Beachtung des § 13 VgV geschlossenen Vertrag mit der Beigeladenen. Die Antragstellerin war der Auffassung, dass das Angebot der Beigeladenen wegen Unvollständigkeit nicht bezuschlagt werden kann. In der mündlichen Verhandlung wurden die im Streit stehenden Positionen mit den Parteien erörtert. Darüber hinaus wurde den Parteien mitgeteilt, dass jedenfalls ein Angebot, das von der Antragsgegnerin für unvollständig gehalten wurde, nach Auffassung der Kammer vollständig ist. Es ging um die Angaben auf der Seite 24 im Leistungsverzeichnis, die von dem nicht am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bieter jedenfalls ordnungsgemäß „abgeschrieben“ worden waren.

Vor diesem Hintergrund nahm die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag nach der mündlichen Verhandlung zurück.

II.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war hier nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

1. Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten.

Die Vergabekammern des Bundes haben gemeinsam mit den Vergabekammern der Länder eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrunde legt.

Ausgehend von dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer und dem Auftragswert aus dem Angebot der Antragstellerin wird hier eine Gebühr von xxxx € zugrunde gelegt, die nach Rücknahme des Antrages auf xxxx € zu halbieren ist.

2. Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Erstattung von Auslagen, die der Antragsgegnerin und der Beigeladenen im Verfahren vor der Vergabekammer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, ist für den Fall der Erledigungserklärung in der Hauptsache und der Rücknahme des Antrages in § 128 Abs. 4 GWB nicht vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung anderer Kostenvorschriften kommt nach der Auffassung des BGH, Beschluss vom 25.10.2005, X ZB 22/05, ebenfalls nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,

2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Stolz